

Merkblatt Veranstaltungen

Steuern, Sozialversicherung und Gewerberecht

Stand: April 2015

Durch die Vielzahl und Vielfalt an Veranstaltungen ist es erforderlich, die dabei tätigen Vereine, Körperschaften Öffentlichen Rechts, Landwirte bzw. Gewerbetreibenden auch dahingehend anzuleiten, den rechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen.

1. Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts

1.1. Gewerberecht

Jede natürliche und jede juristische Person benötigt für eine gewerbliche Tätigkeit (z.B. Verabreichung von Speisen, Ausschank von Getränken, Verkaufstätigkeit) eine Gewerbeberechtigung, wenn diese Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in Ertragserzielungsabsicht ausgeübt wird.

Auch Körperschaften Öffentlichen Rechts (KÖR) und Vereine benötigen im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen und/oder dem Ausschank von Getränken oder einer sonstigen gewerblichen Tätigkeit grundsätzlich eine Gewerbeberechtigung, wenn sie diese Tätigkeiten selbstständig, regelmäßig und in Ertragserzielungsabsicht ausüben. (Details zur Gewerbebeanmeldung siehe Punkt 3.1.)

Der Verwendungszweck ist rechtlich nicht relevant. Es kommt nicht darauf an, wofür diese Erträge verwendet werden (z.B. Ankauf von Ausrüstung für das Feuerwehrfahrzeug).

Beispiel:

Ein Verein oder eine KÖR, der/die immer wieder in Ertragserzielungsabsicht an Nichtvereinsmitglieder Getränke ausschenkt oder Speisen verabreicht, benötigt dafür eine Gastgewerbeberechtigung.

Bei Vereinen liegt eine Ertragsabsicht (auch wenn sich die Tätigkeit nur auf Vereinsmitglieder beschränkt) auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und dadurch den Vereinsmitgliedern (unmittelbare oder mittelbare) vermögensrechtliche Vorteile (z.B. Vergünstigungen) zukommen. Wird eine an sich gewerbliche Tätigkeit von einem Verein öfter als einmal in der Woche ausgeübt, so wird außerdem die Ertragsabsicht vermutet (§ 1 Abs 6 GewO).

Körperschaften Öffentlichen Rechts sind beispielsweise die Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und Gemeinden, die Kammern, Sozialversicherungsträger, gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Freiwillige Feuerwehren, usw.

Sofern ein Verein und/oder eine KÖR Veranstaltungen (öffentliche Belustigungen bzw. Schaustellungen aller Art) betreibt ohne selbst gastronomisch tätig zu werden, fällt dieser Betrieb in die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs 1 Z 17 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), da Veranstaltungen in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen. In der Regel ist dafür eine Veranstaltungsbetriebsstättenbewilligung erforderlich.

1.1.1. Ausnahme: § 2 Abs 1 Z 25 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch KÖR sowie sonstige juristische Personen (z.B. Verein), die im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, und durch deren Dienststellen, erfordern keine Gastgewerbeberechtigung.

Folgende Voraussetzungen müssen vollständig durch die begünstigten Vereine bzw. KÖR gemäß § 5 Z 12 Körperschaftssteuergesetz (KStG) erfüllt werden:

- a) Es handelt sich um gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen
- b) in der Höchstdauer von 4 Tagen im Kalenderjahr;
- c) diese Veranstaltungen werden nach außen hin erkennbar zur Förderung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks abgehalten;
- d) die Erträge werden nachweislich für diesen Zweck verwendet, und
- e) im Rahmen dieser Veranstaltung werden an höchstens 3 Tagen im Jahr Speisen und Getränke durch den Verein bzw. die KÖR abgegeben.

Die folgenden Aussagen zu den Buchstaben a bis e sind der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 13.03.2013, BMF-010216/0009-VI/6/2013, Rz 279 bis 285, entnommen.

Zu a)

Als gesellige Veranstaltungen gelten ausschließlich oder überwiegend der Geselligkeit und Unterhaltung dienende Unternehmungen. Neben den in § 5 Z 12 KStG 1988 beispielsweise angeführten Veranstaltungen erfüllen auch Veranstaltungen ähnlichen Charakters und mit gleicher Zielsetzung diese Voraussetzung.

Veranstaltungen, die tatsächlich unentgeltlich durchgeführt werden, erfüllen mangels Einnahmenerzielung nicht die Voraussetzungen für einen Betrieb gewerblicher Art. Allerdings zählen zum Entgelt nicht nur Eintrittsgelder, sondern auch unechte Spenden (verdeckter Eintrittspreis).

Zu b) und e)

Die zeitliche Begrenzung der Veranstaltungsaktivitäten auf vier Tage im Jahr und der damit verbundenen Ausgabe von Speisen und Getränken auf drei Tage im Jahr bezieht sich auf die Summe der von der betreffenden Körperschaft öffentlichen Rechts bzw. Vereins in einem Kalenderjahr durchgeführten Veranstaltungen.

Als Tag gilt jeweils der Kalendertag, an dem die Veranstaltung durchgeführt wird, wobei das Andauern einer grundsätzlich eintägigen Veranstaltung bis nach Mitternacht nicht bereits als volle zwei Tage zählt. Übersteigen die Aktivitäten die gesetzlichen Obergrenzen, liegt für sämtliche Veranstaltungen des Kalenderjahres ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art vor und ist die gastronomische Tätigkeit ohne gewerberechtliche Genehmigung ausgeübt worden.

Beispiele:

1. Ein Fest mit Gastronomie dauert von Freitag, 19.00 Uhr bis Sonntag, 23.45 Uhr. Da die Veranstaltung drei Tage gedauert hat, kann die Körperschaft bzw. Verein noch einen Tag für eine gesellige Veranstaltung (ohne Gastronomie) durchführen, ohne dass ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art entsteht und eine Gastgewerbeberechtigung erforderlich ist.

2. Ein Fest mit Gastronomie dauert von Samstag, 20.00 Uhr bis Sonntag, 1 Uhr früh. Die Veranstaltung zählt nur als ein Tag.

Zu c)

Es ist erforderlich, dass bereits in der Werbephase bzw. bei Bekanntmachung der Veranstaltung erkennbar ist, welcher konkrete begünstigte Zweck dadurch finanziert werden soll. So ist z.B. ein Feuerwehrfest nur begünstigt, wenn bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Festtermins bzw. der Werbung für das Fest nach außen erkennbar als Zweck der Veranstaltung die Aufbringung der Mittel für die Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges bekanntgegeben wird. Allgemeine Aussagen, dass die Erträge zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr dienen, sind nicht ausreichend.

Zu d)

Die Verwendung der Mittel für den genannten Zweck muss jedoch nicht unmittelbar nach Feststehen des finanziellen Ergebnisses einer bestimmten Veranstaltung erfolgen. Es ist zulässig, über einen überschaubaren Zeitraum Mittel anzusparen, bis sie in ausreichender Höhe zur Erfüllung des konkreten begünstigten Zweckes vorhanden sind. Dieser Ansparzeitraum kann je nach Höhe der erforderlichen Mittel auch mehrere Jahre umfassen. Zum Nachweis der Mittelverwendung sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

1.1.1.1. Gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätige Vereine müssen im Sinne der §§ 34 BAO folgende Voraussetzungen erfüllen:

Diese Gesetzesbestimmung umschreibt die 6 Hauptkomponenten, die für die Anwendung der in einzelnen Abgabengesetzen vorgesehenen Begünstigungen vorliegen müssen. Diese Komponenten sind in den §§ 35 bis 43 BAO bzw. in den Vereins-Richtlinien des BMF geregelt.

I.) Gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig

Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die **Allgemeinheit** gefördert wird (§ 35 Abs 1 BAO). Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf z.B. kulturellem Gebiet nützt. Dies gilt beispielsweise insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft. Ebenso wird die Förderung des Körpersports als gemeinnütziger Zweck angesehen (Sportvereine).

Zum Begriff der **Allgemeinheit** bestimmt § 36 BAO, dass ein Personenkreis nicht als Allgemeinheit aufzufassen ist, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dgl. fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann .

Beispiel:

Begünstigtes Förderungsziel wird in diesem Zusammenhang nicht nur die Kunst, sondern die Kultur schlechthin darstellen. Die Förderung von Kunst und Kultur kann auf verschiedene Arten erreicht werden. Einerseits kann sich ein Verein die Aufgabe stellen, bestimmte künstlerische oder kulturelle Veranstaltungen zu fördern, wie zB Ausstellungen, Führungen und Vorträge; andererseits kann die Förderung darin gelegen sein, dass ein Verein die Ausübung der künstlerischen oder kulturellen Betätigung seiner Mitglieder und anderer Personen fördert. Als Beispiele für Vereine, die die Kunst und Kultur fördern, wären etwa Musikvereine, Gesangsvereine, Theatervereine, Literaturvereine, Konzertvereine sowie Freundesvereine von Opernhäusern und Theatern zu nennen.

Mildtätige Zwecke sind auf eine Förderung hilfsbedürftiger Personen ausgerichtet.

Eine Person kann aus materiellen, körperlichen, geistigen oder seelischen Gründen hilfsbedürftig sein. Mildtätigen Zwecken dienen daher Vereine, die Personen in finanzieller Hinsicht bei materieller Not oder Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechen (z.B. Blindheit, Geisteskrankheit) unterstützen. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht notwendig (§ 37 BAO)!

Beispiel:

Krankenpflege, Mahlzeitendienste, Telefonseelsorge

Kirchliche Zwecke sind auf die Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften (§ 38 BAO) ausgerichtet. Die Förderung gesetzlich nicht anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften dient nicht kirchlichen Zwecken.

II.) Ausschließlichkeit der Förderung begünstigter Zwecke

Im Sinne des § 39 BAO liegt ausschließliche Förderung vor, wenn folgende 5 Voraussetzungen zutreffen:

1. Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
2. Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.
4. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden .

III.) Unmittelbarkeit der Förderung

Im Sinne des § 40 BAO liegt unmittelbare Förderung vor, wenn ein Verein den gemeinnützigen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.

IV. und V.) Rechtsgrundlage und tatsächliche Geschäftsführung

Zur Rechtsgrundlage und zur tatsächlichen Geschäftsführung des Vereines bestimmen §§ 41 bis 43 BAO,

- dass die Satzung eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben muss;
- eine ausreichende Bindung der Vermögensverwendung nach § 39 Z 5 BAO dann vorliegt, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung zu verwenden ist, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzuerkennen ist;
- der Verein binnen einem Monat dem zuständigen Finanzamt bekanntzugeben hat, wenn eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben wird;
- die tatsächliche Geschäftsführung des Vereines auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen, die die Satzung aufstellt, entsprechen muss;
- die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen der BAO bei der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer während des gesamten Veranlagungszeitraumes, bei den übrigen Abgaben im Zeitraum der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen müssen, um die Voraussetzungen für eine abgabenrechtliche Begünstigung zu schaffen.

VI.) Örtlicher Wirkungsbereich

Der Verein muss nach § 34 BAO der Förderung begünstigter Zwecke zumindest überwiegend im Bundesgebiet dienen, d.h. der Erfolg des Wirkens des Rechtsträgers muss wenigstens überwiegend dem Inland (der Allgemeinheit im Inland, den Bedürftigen im Inland, den inländisch gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) zugutekommen.

Fazit:

Für Veranstaltungen, die an sich die Anmeldung einer Gastgewerbeberechtigung erfordern, benötigen gemeinnützige, mildtätige und kirchlich tätige Vereine sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Erfüllung der oben erwähnten Kriterien im Ausmaß von maximal 3 Tagen pro Jahr keine Gewerbeberechtigung.

Die Veranstalter sind jedoch zu Maßnahmen gegen den Alkoholmissbrauch im Sinne der §§ 112 Abs 4 und 5 und 114 GewO verpflichtet (Verabreichung auch von nicht alkoholischen Getränken, kein Ausschank von Alkohol an Betrunkene, Beachtung des Jugendschutzgesetzes). Weiters haben die Veranstalter gemäß § 2 Abs 1 Z 25 GewO die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Unabhängig von diesen gewerberechtlichen Vorschriften sind weitere bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen einzuhalten (Veranstaltungsgesetz, Jugendschutzvorschriften).

Exkurs: Politische Parteien

Politische Parteien und deren Unterorganisationen werden wie ein Verein durch Willensübereinkunft gegründet und sind daher als sonstige juristische Personen anzusehen und können ebenso in die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs 1 Z 25 Gewerbeordnung 1994 fallen.

Beispiel:

Die Jugendorganisation einer Partei veranstaltet eine Tanzveranstaltung mit Musikdarbietung, wobei die Getränke und die Speisen durch die Mitglieder der Parteijugend ausgeschrieben und verabreicht werden.

Eine Gastgewerbeberechtigung dafür ist für die Parteijugend nicht erforderlich, wenn einerseits die Voraussetzungen des § 5 Z 12 KStG 1988 erfüllt werden, andererseits gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 35 ff BAO verfolgt werden.

1.1.2. Betriebsanlagen

Auch wenn für gemeinnützige, mildtätige und kirchlich tätige Vereine sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs 1 Z 25 GewO 1994 keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, dürfen Veranstaltungen nur in Betriebsstätten durchgeführt werden, die für derartige Veranstaltungen geeignet und nach dem Veranstaltungsgesetz behördlich bewilligt sind.

Gewerbetreibende dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im Rahmen ihres Gewerbes gemäß § 50 Abs 1 Z 11 GewO 1994 vorübergehend aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Sportveranstaltungen, größere Baustellen u. dgl.) außerhalb der Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen des Standortes ihres Gastgewerbes Speisen verabreichen und Getränke ausschenken ohne eine weitere Betriebsstätte anmelden zu müssen.

Die Fragestellung, ob eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs 1 GewO 1994 vorliegt, ist im Einzelfall durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen.

1.2. Steuern

Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts unterliegen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten (wie z.B. Feste, an denen die Teilnehmer nicht überwiegend aus deren Mitgliedern bestehen, Kantinen von Sportvereinen, etc.) grundsätzlich allen Steuern und Abgaben, die auch für andere juristische Personen vorgesehen sind. Wesentlich sind dabei insbesondere

- die **Meldeverpflichtung** - grundsätzlich ist innerhalb 1 Monats nach Aufnahme einer steuerpflichtigen Tätigkeit eine Meldung an das zuständige Finanzamt zu machen. Für diese Meldung steht bei den Finanzämtern bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen das Formular Verf 15a zur Verfügung.
- der **Gewinnfreibetrag** von € 10.000
- die auch für Vereine geltende **Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von € 30.000** und
- die Umsatzgrenze von € 40.000 - sobald die Umsätze von steuerpflichtigen Aktivitäten (wie z.B. große Vereinsfeste) diese Grenze überschreiten, ist eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt einzuholen, ansonsten der Verein seine Begünstigungen aufgrund der Gemeinnützigkeit auch für den nicht steuerpflichtigen Vereinsbereich verliert
- die Verpflichtung, auch für **geringfügig Beschäftigte** einen **Lohnzettel** abzugeben.

Gerade im **Sportbereich**, in dem eine Vielzahl von ehrenamtlich Tätigen ohne Entgelt täglich wertvolle Vereinsarbeit leistet, wurden für die nebenberufliche Ausübung der sportlichen Tätigkeit bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen **Erleichterungen** eingeführt. In diesem Zusammenhang hat das BMF gemeinsam mit der SV einen koordinierten Leitfaden erstellt (zu finden unter www.bmf.gv.at/Publikationen/Broschüren und [Ratgeber/SportlerInnenbegünstigung](http://www.bmf.gv.at/Ratgeber/SportlerInnenbegünstigung) bzw. unter www.sozialversicherung.at, Suchbegriff „Sportler“).

Näheres dazu finden Sie auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at/Publikationen/Broschüren und [Ratgeber](http://www.bmf.gv.at/Ratgeber)/ Vereine und Steuern: Tipps für Vereine und Ihre Mitglieder). Wenn ein Verein nicht ganz sicher ist, wie die Steuerpflicht im konkreten Fall aussieht, hilft eine Rückfrage beim Fachbereich im zuständigen Finanzamt weiter.

1.3. Anmeldung von Mitarbeitern zur GKK bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen sind freiwillige Helfer (Mitglieder und deren Ehepartner, Eltern und Kinder), die keinen Anspruch auf Entgelt haben und auch tatsächlich keines erhalten, nicht bei der GKK anzumelden.

Zu beachten ist dabei auch, dass die Tätigkeit der freiwilligen Helfer nur über einen kurzen Zeitraum (ein bis zwei Tage) und nicht regelmäßig erbracht werden darf. Darüber hinausgehende, ehrenamtlich tätige Personen, die nicht zum vorhin genannten Kreis zählen, unterliegen ebenfalls nicht der Sozialversicherungspflicht, wenn sie in einer nachvollziehbaren persönlichen Beziehung zum Verein stehen und nicht in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit und ohne Entgelt mitarbeiten. Selbstverständlich besteht die Beitragsfreiheit nur dann, wenn eine nachfolgende Beurteilung des wahren wirtschaftlichen Gehaltes nicht auf eine Umgehung schließen lässt. Dies wäre auch dann der Fall, wenn der Erlös der Veranstaltung auf die einzelnen mittätigen Helfer aufgeteilt wird. Damit entsteht die Anmeldeverpflichtung zur GKK. Tatsächliche Reisekosten bzw. Aufwandsentschädigungen, die der Verein auf Basis gesetzlicher Bestimmungen leistet, zählen nicht als Entlohnung (siehe dazu die Randziffer 774 der Vereinsrichtlinien). Trinkgelder und Sachbezüge (die dem Helfer zukommen) gelten jedoch sehr wohl als Entgelt. Achtung: Leistungsbezüge aus der Sozialversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension) werden eingestellt bzw. rückgefordert, wenn sozialversicherungspflichtige Einkünfte vom Verein bezahlt werden, die die Geringfügigkeitsgrenze (2015: monatlich € 405,98 bzw. täglich € 31,17) übersteigen.

2. Land- und Forstwirtschaft

Veranstaltungen wie beispielsweise „Offene Kellertüre“, Kellergassenfeste oder dergleichen berechtigen Landwirte grundsätzlich nicht zum **Ausschenken von Getränken oder Verabreichen von Speisen**, dies kann nur entweder **im Rahmen des Buschenschankgesetzes oder als Gewerbebetrieb** durchgeführt werden.

2.1. Gewerberecht

Jede natürliche und jede juristische Person benötigt für eine gewerbliche Tätigkeit (z.B. Verabreichung von Speisen, Ausschank von Getränken, Verkaufstätigkeit) eine Gewerbeberechtigung, wenn diese Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in Ertragserzielungsabsicht ausgeübt wird.

Auch Landwirte benötigen im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen und/oder dem Ausschank von Getränken oder einer sonstigen gewerblichen Tätigkeit grundsätzlich eine Gewerbeberechtigung, wenn sie diese Tätigkeiten selbstständig, regelmäßig und in Ertragserzielungsabsicht ausüben. (Details zur Gewerbebeanmeldung siehe Punkt 3.1.)

Der Buschenschank ist ausdrücklich vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen.

Zur Ausübung des Buschenschankes sind nur Besitzer von Wein- und Obstgärten berechtigt, wobei Eigentum an den Wein- und Obstgartenflächen nicht erforderlich ist - es reicht das Vorhandensein eines Pachtvertrages oder Fruchtgenussrechtes.

Das **Verabreichen von warmen Speisen und Süßwaren** (außer selbst hergestellte Bauernkräpfen, Obstkuchen und ähnliches) im Rahmen des Buschenschankes ist untersagt.

Wer mehr als die im Buschenschankgesetz erlaubten Speisen und Getränke verabreichen möchte oder die Zukaufsgrenzen überschreitet (höchstens 1.500 Liter Wein oder 2.000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Weinbaufläche), oder unabhängig von einem Buschenschank Speisen verabreichen oder Getränke ausschenken möchte, braucht eine Gastgewerbeberechtigung („freies“ Gastgewerbe ohne Befähigungsnachweis, wenn nur ein eingeschränktes Speisen- und Getränkeangebot besteht, ansonsten das „unbeschränkte“ Gastgewerbe mit Befähigungsnachweis).

Die Fragestellung, ob eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs 1 GewO 1994 vorliegt, ist im Einzelfall durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen.

Wo darf der Buschenschank ausgeübt werden?

Grundsätzlich darf der Buschenschank nur in der **Gemeinde der Erzeugungsstätte** ausgeübt werden. Erzeugungsstätte ist jene Liegenschaft, auf der das Rohprodukt erzeugt worden ist (Wein- oder Obstgarten).

Ist die Gemeinde der Erzeugungsstätte nicht auch die Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte, dann darf der Buschenschank auch in der Gemeinde der Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte ausgeübt werden, wenn diese Gemeinden aneinander grenzen oder die Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte von der Erzeugungsstätte nicht mehr als 10 Kilometer (Luftlinie) entfernt sind. Als landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte gilt jene Stelle, von der aus die Erzeugungsstätten als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden. Das werden in der Regel das Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Hofstelle) sein. Als landwirtschaftliche Nebenbetriebsstätte ist der Wein- oder Obstkeller (Presshaus) anzusehen.

Der Buschenschank darf zu gleicher Zeit nur in einem Standort ausgeübt werden. Räume oder allfällige sonstige Betriebsflächen, die der Ausübung des Buschenschanks dienen, müssen zum landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschankers gehören und den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann jedoch den Buschenschank auch in anderen Räumen oder auf allfälligen sonstigen Betriebsflächen zulassen, wenn diese den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

2.2. Steuern

Die **Einkünfte aus dem Buschenschank** sind im Rahmen der landwirtschaftlichen **Teilpauschalierung** (aufzuzeichnende Einnahmen abzüglich 70 %, mindestens jedoch € 5.000 pro Hektar Weingarten) zu ermitteln.

2.3. Anmeldung von Mitarbeitern zur GKK – familienhafte Mitarbeit

Jeder Dienstnehmer ist vor Aufnahme der Beschäftigung (also vor Arbeitsbeginn) durch den Dienstgeber bei der zuständigen Gebietskrankenkasse **zur Sozialversicherung anzumelden**. Auch kurzfristige Aushilfen (etwa im Schank-, Küchen- oder Servicebereich) sind zu melden. Zu diesem Zweck steht eine eigene Mindestangaben-Anmeldung (MAA) zur Verfügung. Weitere Informationen zu den fallweise Beschäftigten finden Sie unter www.noedis.at/Publikationen. Der im Volksmund bekannte Begriff „Nachbarschaftshilfe“ findet keine gesetzliche Deckung.

Bei Verwandten, die wechselseitig **zum Unterhalt berechtigt sind** (Kinder, eventuell auch Eltern, Ehegatten und Lebensgefährten ab 8 Monaten gemeinsamer polizeilicher Meldung), ist **grundsätzlich nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen**. Bei allen anderen Verwandten ist im Zweifel ein entgeltliches arbeitsrechtliches Verhältnis anzunehmen. Hier gilt – je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis, desto eher ist ein Dienstverhältnis anzunehmen. Jedoch können auch hier, bei kurzfristigen, freiwilligen Tätigkeiten ohne Entgelt, von Verwandten und nahstehenden Personen, Freundschafts- und Gefälligkeitsdienste vorliegen, die nicht zu einem Dienstverhältnis führen.

3. Sonstige (z.B. Gewerbebetrieb oder selbständige Tätigkeit)

Wird die Verkaufstätigkeit bei einer Veranstaltung nicht im Rahmen eines Vereines, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeübt, dann liegt aus steuerlicher Sicht grundsätzlich ein **Gewerbebetrieb** vor (bzw. bei Verkauf von Kunstwerken eine selbständige Tätigkeit).

Die Notwendigkeit einer Gewerbeberechtigung ist gesondert zu prüfen.

3.1. Gewerberecht

Jede natürliche und jede juristische Person benötigt für eine gewerbliche Tätigkeit (z.B. Verabreichung von Speisen, Ausschank von Getränken, Verkaufstätigkeit) eine Gewerbeberechtigung, wenn diese Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in Ertragserzielungsabsicht ausgeübt wird.

Das Gewerbe (z.B. Handel, Gastgewerbe) muss bei der Gewerbebehörde angemeldet werden. Dies gilt auch für „freie Gewerbe“ wie das Handelsgewerbe oder bestimmte eingeschränkte gastgewerbliche Tätigkeiten („freies Gastgewerbe“). „Frei“ bedeutet nur, dass kein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Für das unbeschränkte Gastgewerbe ist ein Befähigungsnachweis erforderlich. Die Anmeldung

kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch erfolgen. Die Gewerbebeanmeldung ist sofort rechtswirksam, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und dem Antrag alle notwendigen Unterlagen beigefügt werden. Das Gewerbe kann ab dem Tag der Anmeldung ausgeübt werden. Weiters ist darauf zu achten, ob eventuell eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist (für Gasthäuser, Verkaufslokale, etc.).

Gewerbetreibende dürfen insbesondere, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im Rahmen ihres Gewerbes gemäß § 50 Abs 1 Z 11 GewO 1994 vorübergehend aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten (Volksfeste, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Sportveranstaltungen, größere Baustellen u. dgl.) außerhalb der Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen des Standortes ihres Gastgewerbes Speisen verabreichen und Getränke ausschenken ohne eine weitere Betriebsstätte anmelden zu müssen.

Die Fragestellung, ob eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs 1 GewO 1994 vorliegt, ist im Einzelfall durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen.

Hinweis: Im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung ausgeübte Tätigkeiten (z.B. Handarbeiten, einfache kunsthandwerkliche Tätigkeiten, Herstellung von haushaltsüblichen Backwaren wie Weihnachtskekse und Blumengebinde, etc.) fallen dann nicht unter die Gewerbeordnung, wenn sie ohne Dienstnehmer, ausschließlich im eigenen Haushalt und nur im Vergleich zur Haushaltstätigkeit dem Umfang nach wirtschaftlich untergeordnet ausgeübt werden! Erst die regelmäßige Teilnahme an Märkten und Veranstaltungen sprengt den Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung.

3.2. Steuern

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind bei einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung gegeben, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Die erforderliche Nachhaltigkeit liegt auch schon bei einer einmaligen Betätigung vor, wenn diese

- entweder über länger als 24 Stunden ausgeübt wird oder
- in Wiederholungsabsicht unternommen wird oder
- über mehrere Kalenderjahre hin wenigstens einmal unternommen wird (z.B. alljährlicher Stand bei einem Kellergassenfest)

Grundsätzlich ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme einer steuerpflichtigen Tätigkeit diese **dem Wohnsitzfinanzamt zu melden**. Übersteigt das Jahreseinkommen den Betrag von € 11.000, dann ist eine Einkommensteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt abzugeben.

Werden nichtselbständige Einkünfte bezogen (z.B. Gehalt, Pension), muss eine Einkommensteuererklärung insbesondere dann abgegeben werden, wenn die anderen Einkünfte (also z.B. die Einkünfte aus Gewerbebetrieb) den Betrag von € 730 übersteigen.

Umsatzsteuerlich ist auf die Kleinunternehmerregelung hinzuweisen – demnach liegt **bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000 eine Umsatzsteuerbefreiung** vor.

Die Fristen für die Abgabe der Erklärungen sind der 30. April des Folgejahres, bei Online-Abgabe der 30. Juni des Folgejahres.

Hinweis: Ergibt sich, dass die Tätigkeit unter Einbeziehung aller Einnahmen und damit zusammenhängenden Betriebsausgaben einen Verlust ergibt, liegt eine steuerlich unbeachtliche Liebhabereitigkeit vor, die dem Finanzamt nicht zu melden ist. Zur Nachweisführung bei eventueller Überprüfungen sind jedoch Aufzeichnungen zu führen.

3.3. Anmeldung von Mitarbeitern zur GKK – familienhafte Mitarbeit

Siehe Ausführungen zu Punkt 2.3.

4. Lebensmittelrechtliche Grundlagen für Zeltfeste, Kellergassenfeste, FF Feste und vergleichbare Veranstaltungen

4.1. Hygieneanforderungen

Die folgenden Hygieneanforderungen sind beispielsweise sowohl vom Betreiber einer Gastgewerbebetriebsanlage als auch von Veranstaltern von Zeltfesten, Kellergassenfesten, Feuerwehrfesten und vergleichbaren Veranstaltungen zu beachten:

- Die **Fußböden müssen bei allen Arbeitsbereichen** (Schank, Grillbereich, Ausgabe, usw.) **und im Umfeld staubfrei und befestigt** sein.
- Die **Seitenwände** müssen **leicht zu reinigen** sein (zumindest mit Folien abgedeckt).
- Die **Arbeitsflächen** sind **in Niro oder Kunststoff** auszuführen, keinesfalls dürfen Folien verwendet werden.
- **In allen Arbeitsbereichen** (Grillen, Kochen, Schank, Bar, usw.) sind jeweils **Handwaschbecken mit fließendem Warmwasser** bereitzustellen.
- Die **Beleuchtungskörper in den Arbeitsbereichen** sind mit **Splitterschutz** auszustatten.
- **Abfallbehälter** müssen mit **Abdeckungen** ausgestattet sein.
- **Personal WC mit Handwaschgelegenheit** (Warmfließwasser, Flüssigseife, Papierhandtücher) sind bereitzuhalten.
- **Kühl- und Tiefkühlanlagen** müssen **sauber und gewartet** ausgeführt sein.
- In den **Arbeits- und Lagerbereichen** darf es zu **keinen Beeinträchtigungen durch Schimmel, Staub oder Fremdgeruch** kommen.
- Bei **Verwendung von Mehrweggeschirr** sind **Geschirrspüler** (> 65 °C – 90 sec.) erforderlich.
- Für die **Gläserreinigung** sind entsprechende **Gläserspüler** erforderlich.
- Die **Lagertemperaturen** sind **unbedingt einzuhalten**:
 - a. **Tiefgekühlt**: -18°C,
 - b. **Gekühlt**: 0-4°C bei Fleisch bzw. 0-6°C bei Milchprodukten und Wurstwaren, 0-6°C bei Mehlspeisen
- Es sind **Vorkehrungen gegen Schädlinge** (Mäuse, Ratten, Schaben) und Insekten (Wespen, Fliegen, Motten, usw.) vorzusehen.
- **In allen Ausgabebereichen** ist das **Rauchverbot** einzuhalten.
- **Arbeitskleidung und Kopfbedeckung** sind vorzusehen.
- Ein **aktueller Wasserbefund für Eigenwasser** ist erforderlich.

Vom Veranstalter ist eine Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

4.2. Allergeninformationsverordnung

Die Allergeninformations-Verordnung gilt für alle Lebensmittelunternehmer einschließlich der Gemeinschaftsverpflegung.

Die Verordnung gilt auch für unverpackte Lebensmittel also auch für Veranstaltungen wie Feuerwehrfeste, Sportfeste usw. Ausgenommen sind bei Feuerwehrfesten und gemeinnützigen Vereinen Lebensmittel wie z. B. Mehlspeisen, die zuhause hergestellt werden und dem Veranstalter gratis zur Verfügung gestellt werden.

Die Allergeninformations-Verordnung gilt nicht nur für Speisen sondern auch für Getränke wie Kaffee, Bier oder Wein.

Die Information zu den Allergenen kann mündlich oder schriftlich (z. B. Speisekarte oder Preisliste) erfolgen. Bei der mündlichen Information ist eine nachweisliche Allergenschulung (alle 3 Jahre zu wiederholen) erforderlich und zusätzlich eine genaue Auflistung der Rezeptur und der Zutaten in schriftlicher Form notwendig.

Bei der schriftlichen Information können Abkürzungen laut Empfehlung des BMG verwendet werden. Diese Form der Kennzeichnung wird von der Lebensmittelkontrolle empfohlen.

5. NÖ Veranstaltungsgesetz

Öffentliche Veranstaltungen sind bei der **Gemeinde spätestens vier Wochen** vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Eine Veranstaltung ist **öffentlich**, wenn sie **allgemein zugänglich** ist. Im Gegensatz dazu ist eine Veranstaltung nicht öffentlich, wenn die Teilnahme nur einem vorher bestimmten Personenkreis möglich ist und auch nur diese Personen zu dieser Veranstaltung namentlich eingeladen wurden.

Die **Anmeldung** hat neben den **Daten des Veranstalters** (bzw. Verantwortlichen), den **Ort der Veranstaltung** (mit Lageplan), den **Zeitraum** und die **Bezeichnung der Veranstaltung**, die **erwartete Gesamtbesucherzahl** und die **Höchstzahl der Besucher**, die **gleichzeitig** die Veranstaltung besuchen können, zu enthalten.

Weiters sind der Anmeldung unter anderem der **Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung**, ein **sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept** sowie ein **Verkehrskonzept** und der **Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte** anzuschließen. Für die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte ist die Gemeinde zuständig.

Eine Veranstaltung ist bei der **Bezirkshauptmannschaft** anzumelden, wenn die **Höchstzahl der Besucher**, die **gleichzeitig** die Veranstaltung besuchen können, **3.000 Personen übersteigt**. In diesem Fall ist die Veranstaltung **spätestens acht Wochen** vor Beginn anzumelden.

Schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen müssen sichtbar den Namen und den Wohnsitz des Veranstalters enthalten.